Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 37 (2010)

Heft: 2

Rubrik: Aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Auf dem Weg zum E-Voting: Erstmals konnten am 29. November 2009 die im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer elektronisch abstimmen.

Im Rahmen von Pilotprojekten wird Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern der Kantone Genf, Neuenburg und Zürich eine elektronische Stimmabgabe bei eidgenössischen Abstimmungen ermöglicht. In Neuenburg ist dies seit Juni 2008, in Genf seit September 2009 der Fall, und Zürich beginnt damit in der zweiten Hälfte 2010. Für die eidgenössische Abstimmung vom 29. November 2009 konnten erstmals die rund 6000 im Ausland lebenden Schweizerinnen und Schweizer, die in Basel-Stadt stimmberechtigt sind, ihre Stimme übers Internet elektronisch abgeben. Sie wurden dabei technisch auf dem Genfer System beherbergt. Die betreffende E-Voting-Anwendung war bereits mehrmals im Kanton Genf erfolgreich im Einsatz. Auch im Kanton Basel-Stadt war der Betrieb problemlos. Insgesamt 48 Prozent der Abstimmenden wählten diese neue Art der Stimmabgabe. Das Angebot stiess auf eine hohe Zustimmung.

Stimmberechtigt sind Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer mit Wohnsitz in EU-Staaten oder in Ländern, die dem Abkommen von Wassenaar über den Umgang mit Dual-Use-Gütern beigetreten sind.

Im Kanton Basel-Stadt hätten somit 89 Prozent der registrierten 5996 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, d.h. 5336 Stimmberechtigte mit Wohnsitz in den oben erwähnten Staaten, vom E-Voting profitieren können. Beim ersten Versuch haben bereits 48 Prozent der Abstimmenden die neue Art der Stimmabgabe genutzt.

Nach dem Abstimmungsvorgang führte die Universität Basel eine Umfrage durch, an welcher 82 Prozent der Abstimmenden teilnahmen:

- 90 Prozent der Befragten stuften das E-Voting-System als vertrauenswürdig ein,
- 96 Prozent waren mit den neuen Unterlagen und der Website zufrieden und
- 95 Prozent wollten auch in Zukunft elektronisch abstimmen.

Besonders hervorgehoben wurden die einfache Handhabung und die Tatsache, dass die Stimmabgabe durch E-Voting erleichtert wird. Zudem wurde auch geschätzt, dass die Portokosten wegfallen.

Dank dieser wertvollen Hinweise der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer können das E-Voting weiterentwickelt und die Abstimmungsunterlagen optimiert werden. Die Tests werden weitergeführt, und in rund zwei Jahren soll über die Einführung des E-Votings für die gesamte Stimmbevölkerung im Kanton Basel-Stadt entschieden werden.

Redaktion: Daniel Orsini, Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt, Staatskanzlei

Weitere Informationen sind zu finden auf www.bs.ch/voting

Militärdienstpflicht von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern sowie Doppelbürgerinnen und Doppelbürgern

Allgemeines

(Sprachliche Gleichberechtigung: Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, sind Frauen ebenso angesprochen.)

Im Artikel 59 der Bundesverfassung steht: «Jeder Schweizer ist verpflichtet, Militärdienst zu leisten.» Und: «Für Schweizerinnen ist der Militärdienst freiwillig.»

Stellungspflichtige (Männer und Frauen) präsentieren sich ab dem vollendeten 18. Altersjahr in einem Rekrutierungszentrum der Armee. Dies ist bis zum 31. Dezember des Jahres möglich, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden. Männer, die für dienstuntauglich erklärt werden, sind verpflichtet, die Wehrpflichtersatzabgabe (WPE) zu bezahlen. Diese beläuft sich auf 3 Prozent des Jahreslohns. Frauen müssen keine Ersatzabgabe leisten, denn sie sind in diesem Fall von der Militärdienstpflicht befreit.

Werden sie für diensttauglich erklärt, absolvieren die Armee-Angehörigen (Männer und Frauen) eine Rekrutenschule (RS). Diese dauert je nach Funktion, die bei der Rekrutierung zugeteilt wurde, 18 oder 21 Wochen. Bis zum Alter von 30 Jahren – oder 34 Jahren bei jenen, die die vorgeschriebene Anzahl Diensttage noch nicht erfüllt haben – werden sie danach zu sechs oder sieben jährlich stattfindenden dreiwöchigen Wiederholungskursen (WK) aufgeboten.

Wer einen Dienst wegen Auslandurlaub oder Verschiebung des WK nicht leisten kann, entrichtet die WPE für das Jahr, in dem er keinen Dienst geleistet hat (weibliche Armee-Angehörige sind von dieser Massnahme nicht betroffen). In Friedenszeiten besteht auch die Möglichkeit, die gesamte Militärdienstpflicht als Durchdiener zu leisten (derzeit zehn Monate). Diese Armee-Angehörigen werden anschliessend nicht mehr für WK aufgeboten, sondern bleiben bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 30. Altersjahr vollenden, in der Reserve. Schliesslich muss jeder Armee-Angehörige eine bestimmte Funktion oder einen bestimmen Grad übernehmen, wenn er dafür vorgeschlagen wird. In diesem Fall ist er verpflichtet, die Dienste zu leisten und die Pflichten zu übernehmen, die mit seiner neuen Stellung verbunden sind.

Auslandschweizer

Als Auslandschweizer gelten Schweizer, die nicht auf schweizerischem Staatsgebiet Wohnsitz haben und auch nicht dort arbeiten. Nicht als Wohnsitz gilt der Aufenthalt an einem Ort in der Schweiz, um dort eine Schule zu besuchen (siehe Artikel 26 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB]). Diese Auslandschweizer sind nicht militärdienstpflichtig und werden somit nicht zur Rekrutierung aufgeboten. Diese Personen sind in Friedenszeiten nicht wehrpflichtig. Sie können freiwillig die Rekrutenschule absolvieren, wenn sie rechtzeitig ein entsprechendes Gesuch einreichen. Für Auskünfte und für die Entgegennahme von Anmeldungen ist das Führungsgrundgebiet 1 (FGG 1) zuständig.

Die Bewerbung eines Auslandschweizers – oder einer Auslandschweizerin – kann nur berücksichtigt werden, wenn er nicht auch die Staatsangehörigkeit des Wohnsitzstaats besitzt (ausser wenn zwischen den beiden Staaten eine Vereinbarung besteht, die das

Gegenteil vorsieht, Aufzählung der Abkommen s. unten) und wenn er über genügende Kenntnisse einer Schweizer Landessprache verfügt.

Die Rekrutierung findet für Auslandschweizer kurz vor der RS in Sumiswald, Lausanne oder auf dem Monte Ceneri statt, je nach der Sprache, die der zukünftige Rekrut in der Armee verwenden wird. Die Kosten für die Anreise zur Rekrutierung und die Rückkehr nach Hause nach Abschluss der RS werden vom Bund übernommen. Falls der Auslandschweizer jedoch an seinen Wohnsitz zurückkehren möchte, bevor er in die RS einrückt, wird er für seine zusätzlichen Reisekosten nicht entschädigt. Bleibt er zwischen der Rekrutierung und dem Beginn der RS in der Schweiz, muss er Unterkunft und Verpflegung selbst organisieren und bezahlen.

In der RS hat der Auslandschweizer die gleichen Rechte und Pflichten wie seine Kameraden, die in der Schweiz wohnhaft sind. Er erhält Sold und Erwerbsersatz (CHF 4.- beziehungsweise CHF 62.pro Tag). Sobald die RS abgeschlossen ist, kehrt er ins Ausland zurück, nachdem er seine militärische Ausrüstung wieder abgegeben hat. Er erhält Auslandurlaub und ist nicht mehr wehrpflichtig, solange er sich nicht in der Schweiz niederlässt. Falls er hingegen nach Abschluss der RS beschliesst, in der Schweiz zu bleiben, ist er uneingeschränkt wehrpflichtig.

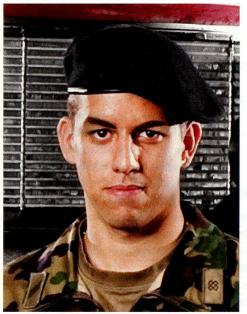
Doppelbürger

Ein Schweizer, der auch die Staatsangehörigkeit eines (oder mehrerer) anderer Staa-

ten besitzt, ist Doppelbürger oder gar Mehrfachbürger. Angesichts der obigen Ausführungen muss ein in der Schweiz wohnhafter Doppelbürger, der dort wie jeder andere Schweizer die bürgerlichen Rechte geniesst, grundsätzlich auch seine Wehrpflicht uneingeschränkt erfüllen. Dies gilt selbst dann, wenn ihm der andere Heimatstaat aufgrund seiner eigenen Gesetzgebung wegen der Leistung von Dienst in der Schweizer Armee Massnahmen androht. Gemäss einer völkerrechtlichen Regel kann jeder Heimatstaat einen Doppelbürger ohne Berücksichtigung seiner anderen Staatsangehörigkeit als eigenen Bürger betrachten und behandeln. Schliesslich hat der Doppelbürger nicht die freie Wahl, in welchem Land er Dienst leisten möchte. Wer keinen Dienst leistet, untersteht der WPE. Vorbehalten bleiben jedoch die Anwendung von internationalen Vereinbarungen sowie die Sonderbehandlung jener Fälle, in denen Doppelbürger in ihrem zweiten Heimatstaat Militär- oder Zivildienst geleistet haben.

In der Schweiz sieht Artikel 94 des Militärstrafgesetzes vor, dass Schweizer bestraft werden, die ohne Erlaubnis des Bundesrats in fremden Militärdienst eintreten. (Nebenbei: Seit der Zeit des





Ersten Weltkriegs hat der Bundesrat keine Erlaubnis mehr erteilt.) Auslandschweizer, die auch die Staatsangehörigkeit des Landes besitzen, in dem sie niedergelassen sind, und sich somit auch in Bezug auf den Militärdienst an die Rechtsvorschriften dieses Landes halten müssen, bleiben straflos. Dies ist ebenfalls im Artikel 94 des Militärstrafgesetzes festgelegt.

Der Bundesrat kann internationale Abkommen schliessen, in denen die Erfüllung der Militärdienstpflicht durch Doppelbürger gegenseitig anerkannt wird. Derartige Abkommen bestehen mit Argentinien, Frankreich, Italien, Kolumbien, Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika. Ein Abkommen mit Deutschland steht kurz vor dem Abschluss. Im Nationalrat wurde zudem eine Motion eingereicht, die verlangt, dass entsprechende Verhandlungen mit der Türkei aufgenommen werden.

Somit ist eine ganze Reihe von Spezialfällen zu unterscheiden:

- Schweizer, die in ihrem anderen Heimatstaat gedient haben (Leistung von Militär- oder Zivildienst oder Entrichtung einer Ersatzabgabe - mit erbrachtem Nachweis) und die immer noch über diese Staatsangehörigkeit verfügen, werden nicht - oder bleiben nicht - in die Schweizer Armee eingegliedert. Hingegen entrichten sie die WPE, vorbehältlich einer anderslautenden Regelung in einem internationalen Abkommen.
- Schweizer, die auch die österreichische
- oder französische Staatsangehörigkeit besitzen, leisten in jenem Staat Dienst, in dem sie am 1. Januar des Jahres, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden, ihren ständigen Wohnsitz haben. Sie können wahlweise im anderen Land Dienst leisten, sofern sie dies vor ihrem 19. Geburtstag beantragen.
- Schweizer, die auch die argentinische Staatsangehörigkeit besitzen, sind nur von den Bestimmungen des provisorisch angewandten Abkommens vom 31. Oktober 1957 betroffen, wenn sie in Argentinien als Sohn eines Schweizer Vaters geboren wurden. In einem solchen Fall und nur in Friedenszeiten müssen sie bloss im ersten Staat Dienst leisten, der sie aufbietet.

Inserat





- Die Schweiz und Kolumbien erkennen den Dienst, den ein Doppelbürger im anderen Heimatstaat geleistet hat, gegenseitig an.
- Schweizer, die in den USA als Sohn eines Schweizer Elternteils geboren wurden und immer dort gelebt haben, unterstehen in den ersten zwei Jahren ihres Aufenthalts in der Schweiz nicht der Rekrutierung oder der Bezahlung der WPE.
- Schweizer, die auch die italienische Staatsangehörigkeit besitzen, leisten nur in jenem Heimatstaat Dienst, in dem sie am 1. Januar des Jahres, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden, ihren ständigen Wohnsitz haben. Sie können auch den anderen Staat wählen, sofern sie dort tatsächlich Dienst leisten können.

Einige Zahlen

Bestand Frauen in der Armee (FDA): ca. 1000 Bestand FDA Auslandschweizerinnen: ca. 20 Bestand FDA Doppelbürgerinnen: nicht bekannt, da nur die schweizerische Bürgerschaft geprüft wird.

Redaktion: Personelles der Armee in Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeitsarbeit Verteidigung

Nützliche Adressen

Personelles der Armee (FGG 1), Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern Wehrpflicht/Mutationen
Pierre-jean.dizerens@vtg.admin.ch, 031 324 32 56
Kommando Rekrutierung
Teresina.fornasier@vtg.admin.ch, 031 324 32 74

Peter Maurer neuer Staatssekretär im EDA

Der Bundesrat hat am 13. Januar 2010 Peter Maurer, den bisherigen UNO-Botschafter der Schweiz in New York, zum neuen Staatssekretär im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA ernannt. Maurer tritt die Nachfolge von Staatssekretär Michael Ambühl an, den der Bundesrat zum Chef des neu geschaffenen Staatssekretariats im Eidgenössischen Finanzdepartement EFD ernannt hat.

Peter Maurer wurde 1956 in Thun geboren und schloss seine Studien in Bern mit dem Doktorat der Philosophie ab. 1987 trat er in den Dienst des EDA ein und versah verschiedene Funktionen, ehe er ab 1996 als erster Mitarbeiter des Chefs der damaligen Ständigen Beobachtermission der Schweiz bei den Vereinten Nationen in New York tätig war. 2000 ernannte ihn der Bundesrat zum Botschafter und Chef der Politischen Abteilung IV bei der Politischen Direktion des EDA. Ab 2004 war Peter Maurer Botschafter und Chef der Ständigen Mission der Schweiz bei den Vereinten Nationen in New York.

In dieser Funktion ist es Peter Maurer gelungen, dem jungen UNO-Mitglied Schweiz innert kurzer Zeit ein Profil zu geben und es auf höchster multilateraler Ebene wirksam zu vernetzen. Das zeigt auch die Wahl Peter Maurers durch die UNO-Generalversammlung im Juni 2009 zum Vorsitzenden der Fünften Kommission, die sich mit den Budgetfragen der UNO befasst. Zudem wurde er zum Vorsitzenden der Burundi-Konfiguration der UNO-Kommission für Friedenskonsolidierung gewählt.

Michael Ambühl leitet seit Anfang März 2010 das neu geschaffene Staatssekretariat für internationale Finanz- und Steuerfragen im EFD. Das EDA stellt Staatssekretär Ambühl dem EFD für diese Funktion eigens zur Verfügung. Michael Ambühl wurde 1951 in Bern geboren und schloss sein Studium der Betriebswissenschaften und der angewandten Mathematik an der ETH Zürich mit dem Doktorat ab. 1982 trat er in den Dienst des EDA und war in Bern, Kinshasa, New Delhi und Brüssel tätig. 1999 ernannte ihn der Bundesrat zum Botschafter. Bis 2005 leitete Michael Ambühl das Integrationsbüro EDA/EVD und amtete als Schweizerischer Chefunterhändler der Bilateralen Abkommen II zwischen der Schweiz und der EU. 2005 ernannte ihn der Bundesrat zum Staatssekretär.

Michael Ambühl hat massgeblich zu den aussenpolitischen Erfolgen der Schweiz in den letzten Jahren beigetragen. Ein gutes Beispiel dafür ist das im Sommer 2009 abgeschlossene Abkommen zwischen der Schweiz und den USA in Sachen UBS.

NEUE VOLKSINITIATIVEN UND REFERENDEN

Seit der letzten Ausgabe sind bis Redaktionsschluss die folgenden neuen Volksinitiativen lanciert worden:

- «Für eine starke Post», Initiativkomitee: Gewerkschaft Kommunikation Initiative «Für eine starke Post», Ablauf der Sammelfrist: 20.05.2011
- «Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache Entlastung der Krankenversicherung durch Streichung der Kosten des Schwangerschaftsabbruchs aus der obligatorischen Grundversicherung», Initiativkomitee: Initiativkomitee «Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache», Ablauf der Sammelfrist: 26.07.2011
- «Volkswahl des Bundesrates», Initiativkomitee: Komitee für die Volkswahl des Bundesrates, Ablauf der Sammelfrist: 26.07.2011
- «Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen», Initiativkomitee: Komitee Familieninitiative, Ablauf der Sammelfrist: 26.07.2011.

Die Referendumsfrist zur Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) (Renaturierung) läuft bis zum 13.05.2010.

Auf der Seite www.bk.admin.ch/aktuell/abstimmung finden Sie eine Aufstellung der hängigen Referendumsvorlagen und Volksinitiativen sowie die entsprechenden Unterschriftenbogen, falls vorhanden. Bitte senden Sie die ausgefüllten und unterschriebenen Bogen direkt an das zuständige Initiativkomitee.